



Geschäftsordnung des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung vom 2. September 2011

Zur Erfüllung der in § 7 Abs. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer (Satzung WPK) bestimmten Zuständigkeiten hat sich der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer nach Maßgabe des § 14 Satzung WPK die folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

Vorsitz/Vertretung

- (1) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn einer neuen Amtsperiode den Vorsitz sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzers. Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung wird der Vorsitz vom ersten Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, so wird er durch den zweiten Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Vorsitz hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Beirates zu sorgen. Er vertritt den Beirat gegenüber Dritten.

§ 2

Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen werden vom Vorsitz geleitet.
- (2) Jedes Kalenderjahr sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitz kann neben den Landespräsidenten und den Geschäftsführern zu einzelnen Tagesordnungspunkten weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und die Landespräsidenten werden als Gäste zu den Sitzungen geladen. Sie erhalten alle Informationen der Hauptgeschäftsstelle an den Beirat.
- (5) Über Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst werden (§ 7 Abs. 8 Satzung WPK), wird der Beirat in seiner nächsten Sitzung unterrichtet.

§ 3

Einberufung der Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Der Beirat wird durch seinen Vorsitzler unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen (§ 7 Abs. 4 Satzung WPK). Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (2) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, unter Beachtung einer Frist von einer Woche vor der Beiratssitzung unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte zu verlangen.

§ 4

Wahlen und ihre Durchführung

Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Beiratsmitgliedes wird geheim abgestimmt. Im Übrigen gilt für die Wahlhandlung § 7 Abs. 7 der Satzung WPK.

§ 5

Vollmachtserteilung

Beiratsmitglieder können sich von anderen Beiratsmitgliedern, die ihrer Gruppe nach § 59 Abs. 3 WPO angehören, vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Sie verbleibt bei den Akten der Geschäftsstelle. Kein Beiratsmitglied darf mehr als fünf Fremdstimmen auf sich vereinigen. Die Vollmachtserteilung ist ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 6

Sitzungsprotokoll

Über den Verlauf und die Abstimmungsergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der Wortlaut der Beschlüsse und in bedeutsamen Angelegenheiten die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte ergeben. Das Protokoll ist vom Beirat zu genehmigen.

§ 7

Besorgnis der Befangenheit

Besteht bei Beiratsmitgliedern im Zusammenhang mit einem Beratungsgegenstand und der Beschlussfassung die Besorgnis der Befangenheit, so haben sie dies vorher zu erklären, sich einer weiteren Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes zu enthalten und den Sitzungssaal zu verlassen. Der Beirat kann im Ausnahmefall durch Beschluss die weitere Anwesenheit gestatten.

§ 8

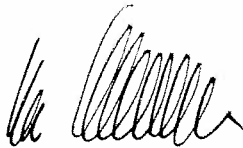
Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen des Beirats, insbesondere zur Vorbereitung grundsätzlicher Beschlüsse, kann der Beirat Ausschüsse bilden.
- (2) Größe, Zusammensetzung und Amtszeit der Ausschüsse bestimmt der Beirat nach den jeweiligen sachlichen Erfordernissen.
- (3) Die Ausschüsse berichten dem Beirat über das Ergebnis ihrer Arbeit und unterbreiten einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag.
- (4) Der Beirat bildet für die Dauer seiner eigenen Amtsperiode einen Haushaltsausschuss und gibt ihm eine Geschäftsordnung (**Anlage**).
- (5) Es können auch gemeinsame Ausschüsse mit dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer und der Kommission für Qualitätskontrolle gebildet werden.

§ 9
Geltungsdauer
Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt über die Amtszeit eines Beirates hinaus. In der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode hat der Beirat die Geschäftsordnung zu bestätigen oder Änderungen zu beschließen.
- (2) Der Beschluss zur Bestätigung der Geschäftsordnung und Änderungsbeschlüsse werden mit wenigstens der Hälfte der Stimmen der in den Beirat gewählten Mitglieder gefasst.

Beschlossen in der Sitzung des Beirates am 2. September 2011.



Dr. Johannes von Waldthausen
Vorsitzer des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer





**Geschäftsordnung des Haushaltsausschusses
des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer
in der Fassung vom 2. September 2011**

§ 1

Haushaltsausschuss als Ausschuss des Beirats

- (1) Der Haushaltsausschuss ist ein Ausschuss nach § 10 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer (Satzung WPK) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Beirates. Seine Aufgaben, seine Pflichten und seine Organisation richten sich nach dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Ausschuss besteht aus sechs Beiratsmitgliedern. Er wählt in der ersten Sitzung der Amtsperiode ein Mitglied zum Ausschussvorsitzenden sowie ein Mitglied zu dessen Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Haushaltsausschuss unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 (Feststellung des Wirtschaftsplanes) und § 7 Abs. 1 Nr. 7 (Genehmigung des Jahresabschlusses) Satzung WPK
- 2) Dem Haushaltsausschuss obliegt insoweit,
 - a) den Entwurf des Wirtschaftsplans nach Verabschiedung durch den Vorstand durchzuarbeiten und zu analysieren und dem Beirat vor der Feststellung des Wirtschaftsplans zu berichten.
 - b) den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht durchzuarbeiten und zu analysieren und dem Beirat vor Genehmigung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung stellt die Entwürfe zur Verfügung, die jeweils in einer Haushaltsausschusssitzung zusammen mit Vertretern des Vorstands und der Geschäftsführung erörtert werden.

- (4) Der Haushaltsausschuss erhält außerdem Gelegenheit zur Teilnahme an der Schlussbesprechung mit dem Abschlussprüfer über den Jahresabschluss.

§ 3

Bericht an den Beirat

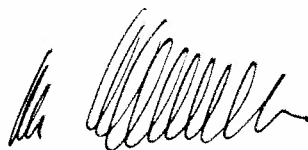
Der Haushaltsausschuss berichtet über seine Tätigkeit in der folgenden Beiratssitzung. Er macht dabei auf alle wesentlichen eigenen Feststellungen aufmerksam, die - ergänzend zum Bericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss - den satzungsmäßigen Beschlussfassungen dienlich sind.

§ 4

Sonstiges

- (1) Die Ladungen zu den Haushaltsausschusssitzungen erfolgen durch die Geschäftsführung der Wirtschaftsprüferkammer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, im Falle seiner Verhinderung mit dessen Stellvertreter, sowie mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (2) Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung der Wirtschaftsprüferkammer. Der Versand erfolgt nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, im Falle seiner Verhinderung mit dessen Stellvertreter. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Ausschusssitzung.

Beschlossen in der Sitzung des Beirates am 2. September 2011.



Dr. Johannes von Waldthausen
Vorsitzer des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer

